

Wettbewerbsordnung und Eliminierungsplanung

Von Harald Braeutigam, Wiesbaden

Das Wort „Planung“ hat für ein marktwirtschaftlich geschultes Denken einen schlechten Klang. Um dem verständlichen Argwohn eines solchen Lesers von vornherein entgegenzutreten, sei daher diesem Aufsatz an Stelle eines Mottos das Wort eines Autors vorangestellt, der über jeden Verdacht eines Liebäugelns mit dirigistischen Maßnahmen erhaben sein dürfte:

„Mir schwebt überhaupt — und das bitte ich zu merken, sonst verstehen Sie meinen ganzen Gedankengang nicht — als eigentlicher wirtschaftspolitischer Verfassungsgrundsatz der Zukunft — als Verfassungsgrundsatz, der den unglückseligen Gegensatz zwischen Marktwirtschaft auf der einen Seite und Planwirtschaft auf der anderen Seite überwindet — vor, daß die staatliche Steuerung die Aufgabe haben soll, so zu steuern, als ob der Markt so vollkommen funktionieren würde, wie das theoretisch angenommen wird, also eine Lenkung für den Markt und nicht gegen den Markt¹.“

1. Ein vernachlässigtes Grundproblem der Marktwirtschaft

Der technische und organisatorische Fortschritt der Wirtschaft hat von jeher dahin gewirkt, daß alte, bereits bestehende Betriebe und Unternehmen von neu auf den Markt tretenden, mit rationelleren Methoden arbeitenden verdrängt werden. Bei der Konkurrenz aller Produzenten um die Nachfragequoten der Abnehmer droht diese Verdrängungsgefahr für die alten Betriebe keineswegs immer nur von neu aufkommenden oder rationalisierten Betrieben derselben Branche — häufig wird ihnen die Nachfrage auch von Betrieben entzogen, die Ersatzprodukte herstellen (spezielle Substitutionskonkurrenz), oder sogar von Betrieben, die die Nachfrage auf die von ihnen hergestellten völlig andersartigen Produkte ganz oder teilweise umlenken (allgemeine heterogene Konkurrenz). In jeder mit der Weltwirtschaft durch einen freien Außenhandel verflochtenen und marktwirtschaftlich orga-

¹ Leonhard Miksch: Der Schutz des Wettbewerbs im Rahmen der sozialen Marktwirtschaft. In: Der Schutz des Wettbewerbs in der sozialen Marktwirtschaft. Bericht über eine Arbeitstagung. Hrsg. vom Institut zur Förderung öffentlicher Angelegenheiten e. V., Frankfurt/M., o. J. (im folgenden zitiert als: Schutz d. W.).

nisierten Volkswirtschaft werden sich daher nicht nur die technischen und organisatorischen Fortschritte des eigenen Landes, sondern auch die der ganzen Welt auswirken und die Unternehmen immer wieder zu neuen, ihre ursprünglichen Pläne über den Haufen werfenden Dispositionen zwingen — und zwar um so mehr, als sich diese wirtschaftlichen Fortschritte nicht nur auf die Einführung neuer technischer Verfahren beschränken, sondern sich auch auf die Erschließung neuer Wirtschaftsräume, neuer Verkehrswege, neuer Absatzmethoden u. dgl. erstrecken. Der theoretischen Grundkonzeption des Wirtschaftsliberalismus zufolge würde dieser ständige unbehinderte Verdrängungsprozeß des Älteren durch das bessere Neue trotz der zugegebenermaßen stets damit verbundenen Reibungsverluste die beste Gewähr für einen ständig zunehmenden Wohlstand sowohl der einzelnen Individuen als auch der einzelnen Nationen bieten. Der mit einer bestrickenden Logik vorgetragenen liberalen Theorie zum Trotz ist indessen die wirtschaftspolitische Praxis meistens einen anderen Weg gegangen und hat diesen kontinuierlichen Eliminierungsprozeß alternativer Betriebe immer wieder aufzuhalten oder wenigstens zu verlangsamten versucht. Auf internationaler Ebene hat der seinerzeit mit Leidenschaft geführte Disput um die Frage Freihandel oder Schutzzoll zu einem eindeutigen Siege des Protektionismus geführt. Durch eine protektionistische Handelspolitik vor dem Wettbewerb des Auslandes abgeschirmt, haben sich auf nationalem (und später auch auf internationalem) Raum wettbewerbsbeschränkende Verbände und marktbeherrschende Unternehmen herausgebildet. Und wenn wir heute in der Bundesrepublik im Zeichen einer gewissen Außenhandelsliberalisierung und einer perfektionierten Wettbewerbsordnung diese fortschritthemmende Konservierungspolitik überwunden zu haben glauben, so ist das ein großer Irrtum. Denn die Auswirkungen dieser rechtlichen Liberalisierung kamen bisher infolge einer inflationistischen Währungspolitik wirtschaftlich gar nicht zum Tragen und werden mit einer ständigen Geldwertminderung erkaufte. Läuft es etwa auf etwas anderes als auf eine Konservierungspolitik zugunsten an sich schon überalterter oder auf die Eliminierungsgrenze hinsteuender Betriebe hinaus, wenn wir unter Inkaufnahme ständiger Kosten- und Preiserhöhungen und einer fortlaufenden Geldwertminderung zur Ausnutzung unseres überdimensionierten Produktionsapparates in beträchtlichem Ausmaß ausländische Arbeitskräfte heranziehen müssen? Diese Politik wird aber entweder aus binnenwirtschaftlichen (Geldwertschwund) oder aus außenwirtschaftlichen Gründen (Zahlungsbilanz) nicht ad infinitum fortgesetzt werden können, und je länger der notwendige Kurswechsel hinausgezögert wird, ein um so größerer Katzenjammer wird auf den Wohlstandsrausch folgen.

Wenn aber in fast allen Staaten der freien Welt die Wirtschaftspolitik, der scheinbar in sich schlüssigen Theorie des Wirtschaftsliberalismus zum Trotz, ganz andere Wege beschritten hat und sich gezwungen sah, bei den gefährlichen Experimenten des Protektionismus, des Monopolismus und der Inflation ihre Zuflucht zu suchen, so muß diese Theorie doch wohl einen Trugschluß enthalten oder von einer falschen, unrealistischen Voraussetzung ausgehen. Der wunde Punkt dieser Konzeption besteht offensichtlich darin, daß der Umfang der Kapitalverluste durch Kapitalentwertungen, der mit einem ungehemmten wirtschaftlichen Fortschritt einherging, und die Tragweite des damit verbundenen depossedierenden Effekts für die Investoren von allen Verfechtern des Wirtschaftsliberalismus gewaltig unterschätzt wurde und unterschätzt wird. Der wirtschaftliche Fortschritt zwingt eben keineswegs immer nur die besonders leistungsschwachen Grenzbetriebe zum Ausscheiden aus dem Wettbewerbsprozeß — wie es die liberale Lehre voraussetzt —, sondern bedroht häufig ganze Produktionszweige mit Gewinnschwund und Verlusten, und würde man diesen Prozeß stets ungehemmt sich auswirken lassen, so würde damit oft eine wirtschaftsdynamische Expropriation solchen Ausmaßes heraufbeschworen, daß die private Unternehmungslust und Investitionstätigkeit in weiten Bereichen alsbald völlig zum Erliegen käme. Gemessen an den mit dem ständigen Anstieg des Anteils der Anlagekapitalien notwendigerweise immer länger werdenden Amortisationsfristen wirkt sich der technische und organisatorische Fortschritt häufig so rasant aus, daß auch zum Zeitpunkt der Investition richtig und vorsichtig veranschlagte Kalkulationen über den Haufen geworfen würden — wenn dem nicht durch eine staatliche (Protektionismus und Inflation) oder staatlich geduldete (Monopolismus) „Konservierungspolitik“ Einhalt geboten würde.

Eine solche Konservierungspolitik, die nicht nur den wirtschaftlichen Fortschritt hemmt, sondern vor allem auch den marktwirtschaftlichen Mechanismus lähmt, ihn weitgehend außer Kraft setzt und damit Entwicklungen einleitet, die gewöhnlich zu um so gefährlicheren krisenhaften Rückschlägen führen, je länger diese marktkonträre Politik zunächst von Erfolgen gekrönt zu sein scheint, ist die unausweichliche Folge eines Strukturfehlers, der sich in der überkommenen Wirtschaftsordnung im Laufe der Jahrzehnte herausgebildet hat und nun immer deutlicher zutage tritt. Es handelt sich hierbei um das *Problem der fristgerechten Regeneration in festen Anlagen investierter Geldkapitalien*. Da die überkommene Wirtschaftsordnung nur die Methode einer Regenerierung investierter Geldkapitalien am Investitionsort — nämlich aus Amortisationsquoten — kennt, müssen eben oftmals ganze Produktionszweige, die infolge des

wirtschaftlichen Fortschritts mit Kapitalentwertung und Verlusten bedroht und zu einem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Wettbewerbsprozeß, zur Eliminierung, gezwungen wären, durch eine konservierende protektionistische, monopolistische oder inflationistische Politik (um hier nur die drei wichtigsten Spielarten zu nennen) am Leben erhalten werden. Neben dieser Methode der speziellen Kapitalregenerierung aus Amortisationsquoten ist aber noch eine Methode der generellen Kapitalregenerierung unter katalysatorischer Mitwirkung des Staates denkbar². Bei auch nur subsidiärer Anwendung dieser Methode könnte man ohne Gefährdung der privaten Unternehmungslust und Investitionstätigkeit den technischen und organisatorischen Fortschritt weitgehend in einem preissenkenden Wettbewerb sich auswirken lassen, da dann den Unternehmen die ihnen unverschuldet, d. h. allein auf Grund des nicht voraussehbaren technischen und organisatorischen Fortschritts entstehenden Kapitalverluste aus einem aus Steuermitteln zu speisenden industriellen *Lastenausgleichsfonds* ersetzt werden könnten. Dann wäre es möglich, an Stelle einer *marktkonträren Konservierungspolitik* eine planvolle und zielbewußte *marktkonforme Eliminierungspolitik* zu verfolgen. Daß eine solche Politik bei der im Zuge der weiteren Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes sicherlich auch für die gewerbliche Wirtschaft verstärkt auftretenden Notwendigkeit einer Neuorientierung und Umstellung besondere Bedeutung gewinnen könnte, sei hier nur am Rande vermerkt.

Wie sehr sich eine solche Politik aus grundsätzlichen geld-, preis-, lohn-, wettbewerbs- und verteilungstheoretischen Überlegungen als einzige auf die Dauer erfolversprechende Lösung der auf uns zukommenden Probleme anbietet, hat der Verfasser bereits in anderen Publikationen³ nachzuweisen versucht. Im folgenden kommt es ihm nur darauf an, die bei einer konsequenten Eliminierungspolitik zu befolgenden Grundsätze einer Wettbewerbsordnung herauszuarbeiten, die für die Verwirklichung einer solchen Politik im Bereich der gewerblichen Wirtschaft erforderlichen organisatorischen

² Vgl. Erich Schiff (Kapitalbildung und Kapitalaufzehrung im Konjunkturverlauf, Wien 1933, S. 12/13), der dem „Prinzip der zellenmäßigen Kapitalerneuerung“, bei dem „die Kapitalerneuerung aus Marktpreisen gespeist wird“ und bei dem „neben der pauschalen Verhältnismäßigkeit zwischen Leistung und Reproduktion im Wirtschaftsganzen auch noch Verhältnismäßigkeit dieser Größen an den einzelnen Stellen besteht“, das „Prinzip der aufteilenden Kapitalerneuerung“ gegenüberstellt, das auf „eine pauschale Verhältnismäßigkeit zwischen der im Rohertrag zum Ausdruck kommenden Leistung und den als Kosten abgezweigten Reproduktionsbeiträgen“, also — in finanzwirtschaftlicher Terminologie — nicht auf eine spezielle, sondern auf eine generelle Entgeltlichkeit abgestellt ist.

³ Vgl. Schm. Jb. 82. Jg. (1962). H. 3, S. 3 ff. — Z. f. d. ges. Staatswiss. 115. Bd. (1959). H. 1, S. 102 ff. — Schm. Jb. 78. Jg. (1958). H. 5, S. 47 ff.

Maßnahmen aufzuzeigen sowie Funktion und Technik des vorgesehenen industriellen Lastenausgleichsfonds zu präzisieren.

2. Die Marktform des unvollständigen Wettbewerbs und die Wirtschaftspolitik des Als-ob

Den besten Anknüpfungspunkt für unseren Grundgedanken finden wir in der Literatur bei Leonhard *Miksch*⁴, da er zu den wenigen Autoren gehört, die das *Verlustproblem* überhaupt gesehen haben.

Nach *Miksch* dürfe es sich bei der ganzen Kartell- und Monopolpolitik nicht so sehr darum handeln, maximale Gewinne zu verhindern, sondern darum, „die Leute zu zwingen, mit *minimalen Kosten zu produzieren*“; nicht das *Gewinnmaximierungsmonopol*, sondern das *Kostenmonopol* stelle das eigentliche Problem dar. Wo die Konkurrenz vollständig sei, werde diese Aufgabe durch sie ganz von selbst gelöst. Wo sie aber nicht vollständig sei, müsse unter Zuhilfenahme der Idee der gebundenen Konkurrenz und der Wirtschaftspolitik des Als-ob ein anderer Ausweg gefunden werden. Ein solcher sei bei oligopolistisch organisierten Märkten leichter denkbar als bei monopolistisch organisierten. Wenn auch auf oligopolistisch organisierten Märkten keine freie Konkurrenz veranstaltet werden könne, so könne man doch verhindern, daß das Oligopol in die falsche Richtung ausweiche. „Es weicht der Labilität der unvollständigen Konkurrenz auf zweierlei Weise aus, entweder in der Form, daß der Starke die Schwächeren aus dem Markt durch Monopolkämpfe, durch Preiskämpfe, herausboxt und dann eine Unternehmenskonzentration herbeiführt, oder indem ein Kartell gebildet wird, wobei dann der Kartellpreis sehr weitgehend nach den Kosten des Grenzünternehmens festgelegt wird, weil man ja verhindern muß, daß dieser Grenzünternehmer in die Außenseiterposition tritt⁵.“ Daher müsse der Staat „in erster Linie darauf aus sein, die *Ziele zu definieren*“. Das Ziel müsse aber sein, Bereinigungskämpfe nicht zu verhindern, Monopolkämpfe jedoch zu unterbinden⁶. Hierbei ergäben sich allerdings Schwierigkeiten dadurch, daß die Unternehmerschaft selbstverständlich versuchen würde, „dort, wo ganz normale Bereinigungskämpfe notwendig sind, . . . den unvermeidlichen Bereinigungskampf, der hier gar nichts mit unvollständiger Konkurrenz zu tun hat, sondern mit Überkapazität, darzustellen als einen Preiskampf, als einen Monopolkampf“⁷.

⁴ Vgl. Leonhard *Miksch*: Wettbewerb als Aufgabe. Die Grundsätze einer Wettbewerbsordnung. Stuttgart u. Berlin 1937 (im folgenden zitiert als: W. a. A.); ders.: Schutz d. W., a.a.O.; ders.: Die Wirtschaftspolitik des Als-Ob, in: Z. f. d. ges. Staatswiss. 105. Bd. (1949). S. 310 ff.

⁵ *Miksch*: Schutz d. W., a.a.O. S. 29/30.

⁶ *Miksch*: Schutz d. W., a.a.O. S. 33.

⁷ *Miksch*: Schutz d. W., a.a.O. S. 30.

Um den hieraus drohenden Gefahren von vornherein zu begegnen, setzt sich *Miksch* sehr nachdrücklich für die *Zulässigkeit des Verlustpreisverkaufs im Bereinigungswettbewerb* ein:

„Da es feste Anlagen und fixe Kosten gibt und der Wirtschaftsprozeß in einer Richtung verläuft, bestehende Anlagen und produzierte Lager also nicht in die Ausgangsmaterialien zurückverwandelt und einer anderen Verwendung zugeführt werden können, so gehört der *Verlustverkauf zu den integrierenden Bestandteilen der Wettbewerbsordnung*. Es ist gezeigt worden, daß zwischen der ersten Unterschreitung der Gesamtkosten und dem Grenzpunkt der Betriebsstillegung eine beträchtliche Spanne liegt. Das *volkswirtschaftliche* Interesse fordert eine Ausnutzung dieser Spanne. Denn solange die Anlagen überhaupt noch einen Ertrag bringen, würde ihre Stillegung einen Verlust an *volkswirtschaftlichem* Kapital bedeuten. Erst die Erreichung des Grenzpunktes bezeichnet den Eintritt der Verschrottungsreife. *Dem Verlust, den der Betrieb erleidet, entspricht somit kein volkswirtschaftlicher Verlust*. Im Gegenteil. Er ermöglicht die volle Ausnutzung überalterter Anlagen und legt dem technischen Fortschritt eine durchaus gesunde Hemmung auf. Es wäre offenbare Kapitalverschwendung, alte Anlagen durch technisch fortgeschrittene zu ersetzen, solange die ersteren noch ihre Aufgabe erfüllen... Der Unterkostenverkauf bedeutet *nur* einen privatwirtschaftlichen, die Vernichtung *zugleich* einen volkswirtschaftlichen Verlust⁸.“

„Der dynamische Wirtschaftsprozeß der Wirklichkeit ist keineswegs ein Übergang von einem bisherigen zu einem neuen Gleichgewichtszustand — das ist vielmehr eine vereinfachende theoretische Konstruktion —, sondern eine ununterbrochene Anpassung an ebenso ununterbrochen wirkende Kräfte... Das bedeutet aber, daß zu jeder Zeit und auf jedem Markte, der sich in voller Konkurrenz befindet, *Betriebe vorhanden sind, die am Grenzpunkt der Verschrottungsreife stehen oder ihm angenähert sind*... Jedenfalls treten also die elastischen Reaktionen bei vollständiger Konkurrenz unter allen Umständen sehr viel schneller ein, als die theoretische Abstraktion dies erwarten ließ⁹.“

Würden auf Grund einer Wirtschaftspolitik des Als-ob, also in möglichst getreuer Nachahmung der freien Konkurrenz, die Preise durch ein Kalkulationskartell bestimmt, so dürfte dabei nach *Miksch* weder die Frage der Finanzierung der Unternehmen (ob aus eigenen Mitteln oder mit Hilfe von Fremdkapital)¹⁰ noch die Frage „angemessener“ Abschreibungen eine Berücksichtigung finden. „Wenn die Nachfrage zurückgeht, ergibt sich bei den Betrieben infolge verminderter Kapazitätsausnutzung eine Kostensteigerung. Wollte man sie berücksichtigen, so würde das Kalkulationskartell noch deutlicher als das Preiskartell auf einen Nachfragerückgang mit einer Preiserhöhung reagieren. Um die notwendige Konzentration der Nachfrage auf die leistungsfähigsten Unternehmungen zu ermöglichen, muß man also die Kapazitätskosten genau so außer acht lassen, wie sie bei vollständiger Konkurrenz außer acht gelassen werden. Dieser Forderung wird am besten Rechnung getragen, wenn die Kalkulationskontrolle stets von der Fiktion der Vollbeschäftigung ausgeht... Ein leistungsfähiger Betrieb, dessen Beschäftigung sich verringert hat, würde also auf Grund einer Verminderung seiner Rohstoff- oder Arbeitskosten gleichwohl eine Preissenkung vornehmen können, um einen größeren Teil der Nachfrage auf sich zu lenken, obgleich er gemessen am vorhandenen Beschäftigungsstand vielleicht keine volle Kostendeckung mehr erzielt. *Auf diese Weise würde bei sinkender Nachfrage der effektive Verlust-*

⁸ *Miksch*: W. a. A., a.a.O. S. 16/17.

⁹ *Miksch*: W. a. A., a.a.O. S. 46.

¹⁰ *Miksch*: W. a. A., a.a.O. S. 17/18.

absatz sich ausbreiten. Ja es wäre sogar eine Situation denkbar, wo sämtliche Mitglieder des Kalkulationskartells unter den Kosten verkaufen, ohne daß deshalb seine Funktionsfähigkeit und Nützlichkeit sich verringert hätte¹¹."

Miksch glaubt, daß nur selten der Fall eintreten könnte, daß ein Bereinigungskampf infolge seines Ausmaßes und seiner Dauer gesamtwirtschaftliche Störungen herbeizuführen droht; dann wäre es richtig, die autonome Anpassung des Angebots nicht abzuwarten. „Eine allgemeine Verschrottungsaktion kann beispielsweise den Anpassungsprozeß reibungsloser bewerkstelligen. Man muß sich allerdings bewußt bleiben, daß dadurch eine Belastung für die Volkswirtschaft entsteht, weil vorhandene Anlagen nicht solange ausgenutzt werden, als es möglich wäre. Daß die leistungstärkeren zugunsten der leistungsschwächeren Unternehmen Opfer bringen müssen, ist weniger ausschlaggebend, denn diese Opfer werden durch die Verhinderung der anderenfalls unvermeidlichen Preissenkung kompensiert, sind also nur fiktiv. Eine sehr sparsame Verwendung dieses Mittels ist jedenfalls geboten. Im übrigen sollte es stets eine Form erhalten, die den bei freier Konkurrenz zu erwartenden Verlauf möglichst nachahmt. Es darf also nicht etwa ein bestimmter Prozentsatz aller Anlagen verschrottet werden, vielmehr sind in erster Reihe die leistungsschwachen Anlagen zu beseitigen¹²."

Um bei oligopolistischer Marktform einen Weg zu finden, der beides vermeidet — sowohl den Preiskampf mit dem Ziele der Erreichung einer Monopolstellung als auch einen Kartellpreis, der den Kosten des schwächsten Unternehmens entspricht —, stellt Miksch die Idee der gebundenen Konkurrenz heraus und verlangt in solchen Fällen Kartelle — die unter Umständen sogar Zwangsverbände sein könnten —, bei denen der Preis aber nicht vom Kartell, sondern von „einer Art Zwischenstelle“ (Treuhand) gebildet wird, und zwar auf Grund der durchschnittlichen Kosten aller am Markte beteiligten Unternehmen. Das hätte den Vorteil, daß Differentialgewinne und Differentialverluste entstünden, der Ansporn zur Mehrleistung erhalten bliebe und die Rationalisierung den Konsumenten zugute käme, „weil die periodische Neuberechnung des Preises auch immer wieder diesen Rationalisierungserfolg, soweit er im Durchschnitt zu einer Preissenkung führt, zur Geltung bringt“¹³:

Schwieriger als die Ordnung oligopolistischer Märkte sei die Monopolaufsicht, „weil wir hier ja nicht einmal Durchschnittskosten oder etwas Derartiges als Richtlinie haben, weil wir überhaupt nicht recht wissen können, wie wir das Monopol in eine Wettbewerbsordnung eingliedern sollen“¹⁴. Immerhin macht Miksch hierzu folgende Ausführungen:

„Während das staatsfreie Monopol den Marktpreis so bemißt, daß der Gewinn ein Maximum wird, ist es Sache der staatlichen Aufsicht, darauf zu sehen, daß der Monopolgewinn verschwindet. Die Ausbringung muß also unter Senkung des Preises genau bis zu dem Punkte erweitert werden, wo der Gesamtumsatz und

¹¹ Miksch: W. a. A., a.a.O. S. 98 (Sperrung nicht im Original).

¹² Miksch: W. a. A., a.a.O. S. 46.

¹³ Miksch: Schutz d. W., a.a.O. S. 31.

¹⁴ Miksch: Schutz d. W., a.a.O. S. 31.

die Gesamtkosten einschließlich einer angemessenen Verzinsung des Kapitals einander gleich sind. Preis und Ausbringung werden damit auf einen Stand gebracht, *als ob* freie Konkurrenz bestünde. Die Berechtigung dieser Behandlung des Monopols im Rahmen der Wettbewerbsordnung ergibt sich ohne weiteres aus der Tatsache, daß ein die Kosten übersteigender Gewinn nach Beseitigung des Wettbewerbsrisikos keine Grundlage mehr besitzt. Von der Durchführung einer solchen Monopolpreisregulierung bei Teilmonopolen dürfte auch der Umstand nicht abhalten, daß die bisher im Schatten des Großbetriebes mitschwimmenden Kleinanbieter dadurch möglicherweise beseitigt werden. Ihre Existenz ist, wenn sie nicht auf eigener Leistung, sondern auf der Hochhaltung des Monopolpreises beruht, nicht gerechtfertigt. *Jede befriedigende Regelung der Monopolfrage und der gebundenen Konkurrenz fordert vom Staate wenigstens einen Teil der Härte, die der in Freiheit organisierte Markt ganz von selbst anwendet*¹⁵.

Es ist in meinen Augen ein großes Verdienst von *Miksch*, die Frage des Verlustpreisverkaufs im Bereinigungswettbewerb so ausführlich behandelt und mit allem Nachdruck bejaht zu haben. Trotzdem lassen m. E. seine Gedanken zu einer Wirtschaftspolitik des Als-ob gerade in dieser Hinsicht letzte Konsequenz vermissen, und zwar in zwei Punkten: Warum soll bei oligopolistischer Marktform das gegebenenfalls als Zwangsverband organisierte und von einem staatlichen Treuhänder geleitete Kalkulationskartell seine Preisfestsetzung nach den *Durchschnittskosten* der beteiligten Unternehmen und nicht nach den *Betriebskosten des Grenzunternehmens* ausrichten? Und warum soll bei einem staatlich beaufsichtigten Monopol in die Preisfestsetzung auch eine Quote für eine *angemessene Verzinsung des Kapitals* ein-kalkuliert, warum soll auch dieser Preis nicht bis auf die Betriebskosten gesenkt werden — wenn die Marktlage es erfordert? In beiden Fällen entspräche die von *Miksch* vorgeschlagene Wirtschaftspolitik des Als-ob noch keineswegs einem Ablauf des Marktgeschehens bei vollständiger Konkurrenz.

Hier liegt die Vermutung nahe, daß sich *Miksch* deshalb gescheut hat, die von ihm selbst an anderer Stelle erhobene Forderung zu wiederholen, die Wirtschaftspolitik des Als-ob „so radikal wie möglich“ dem marktwirtschaftlichen Ablauf bei vollständiger Konkurrenz anzupassen¹⁶, weil dies zu große Verluste durch Kapitalentwertungen für alle betroffenen Unternehmen zur Folge haben könnte. Offen ausgesprochen wird dieses Bedenken von *Miksch* allerdings nur für den Fall eines Nachfragerückgangs bei unelastischer Nachfrage: „Ist die Elastizität der Gesamtnachfrage erheblich kleiner als 1, so wird ein außerordentlich starker Preisfall eintreten, der gegebenenfalls alle Unternehmen in Verlust bringt . . .“¹⁷ Und: „Nachfragerückgang und Angebotsvermehrung bei starrer Nachfrage können zu einem Bereinigungs-

¹⁵ *Miksch*: W. a. A., a.a.O. S. 75 f.

¹⁶ *Miksch*: W. a. A., a.a.O. S. 74 f.

¹⁷ *Miksch*: W. a. A., a.a.O. S. 38.

kampf führen, der für eine bestimmte Übergangszeit auch den leistungsfähigen Betrieb zur Verlustwirtschaft zwingt¹⁸.“ Als ob er diese seine eigenen Bedenken beschwichtigen wolle, knüpft *Miksch* hieran die Bemerkung, daß große Nachfrageschwankungen hauptsächlich als Folge kreditwirtschaftlicher Vorgänge aufträten, die einer besonderen Therapie bedürften. Für die Wettbewerbsordnung seien nur die Fälle relevant, bei denen es sich um echte strukturelle Verlagerungen des Angebots oder der Nachfrage handele. Solche Verschiebungen umfangreicher und plötzlicher Art seien aber selten und träten nur im Gefolge von Kriegen, Revolutionen oder großen Entdeckungen ein. Im allgemeinen vollzögen sich die wirtschaftlichen Umgestaltungen als kontinuierlicher Vorgang.

Trotz dieser Selbstbeschwichtigung kommt bei *Miksch* der Zweifel an dem von ihm bagatellisierten Umfang möglicher Kapitalverluste noch einmal unterschwellig zum Ausdruck, wenn er einerseits zwar bei der Behandlung der Monopolfrage und der gebundenen Konkurrenz vom Staat wenigstens einen Teil der Härte fordert, die der in Freiheit organisierte Markt ganz von selbst anwendet, andererseits daran die sorgenvolle Bemerkung knüpft: „Sollte sich herausstellen, daß sie nicht aufgebracht und ihre Berechtigung nicht von allen Beteiligten erkannt werden kann, so wäre die Lage allerdings hoffnungslos¹⁹.“

Hier sind wir bei dem entscheidenden Punkt angelangt, an dem unsere Ansichten mit denen von *Miksch* und der ganzen neoliberalen Schule auseinandergehen, bei der Frage der Häufigkeit und des Umfanges von Kapitalentwertungen in einer konsequent gehandhabten, nicht durch eine inflationistische Währungspolitik überdeckten Wettbewerbsordnung.

Das liberale Denkschema muß eben, um logisch schlüssig und darüber hinaus glaubwürdig zu erscheinen, von der stillschweigend oder ausdrücklich gemachten, aber durch die Tatsachen eher widerlegten als bestätigten Annahme ausgehen, daß bei konsequenter Verfolgung der Wettbewerbspolitik (insbesondere auch bei Zuhilfenahme einer „Wirtschaftspolitik des Als-ob“) immer nur einige wenige, besonders leistungsschwache Unternehmen ausscheiden, die anderen, leistungsstärkeren aber weiterhin florieren würden, und muß zu diesem Zwecke die — sicherlich gegebene — Kostenstreuung zwischen den einzelnen Betrieben derselben Branche überbetonen. Aber selbst wenn bei stärkerer Kostendifferenzierung durch einen Bereinigungswettbewerb nur einige wenige leistungsschwache Betriebe ausscheiden, also nur diese

¹⁸ *Miksch*: W. a. A., a.a.O. S. 44.

¹⁹ *Miksch*: W. a. A., a.a.O. S. 76.

ihre fixen Kapitalanlagen als Totalverluste ganz abschreiben müssen, so werden darüber hinaus auch bei den weiter produzierenden Betrieben infolge der Preissenkung Gewinnminderungen und damit Kapitalentwertungen eintreten und dadurch die ursprünglich bei den Investitionsplanungen aufgestellten Kalkulationen empfindlich beeinträchtigen. (Das ist ja der Grund, weshalb Kartelle es so häufig vorziehen, leistungsschwache Betriebe mitzuschleppen, anstatt sie durch entsprechende Preisfestsetzung zum Ausscheiden zu zwingen.) Als Maßstab dafür, ob strukturelle Verschiebungen im Angebots-Nachfrageverhältnis — von Ausnahmen abgesehen — sich kontinuierlich vollziehen oder „plötzlich“ eintreten, kann doch wohl immer nur die Amortisationsperiode für das fixe Kapital angesehen werden. Und in diesem Punkte scheinen mir doch die Tatsachen ganz gegen die liberale Hypothese zu sprechen: Im Vergleich zu den bei der Investition vorgesehenen Amortisationsperioden für das fixe Kapital erweisen sich eben sehr häufig die Nachfrageverschiebungen als mehr oder weniger unvorhergesehen und „plötzlich“. Es sind eben die schädlichen Auswirkungen auf den Wert der investierten Anlagekapitalien, die bisher die Durchführung einer konsequenten Wettbewerbspolitik — notabene: bei neutraler, nicht inflationistischer Geldpolitik! — unmöglich gemacht haben, und man versperrt sich nur die richtige Sicht und den erfolgversprechenden Ausweg, wenn man hier mit dem Argument operiert, es sei immer wieder der politische Einfluß der Interessenten gewesen, der eine echte Wettbewerbspolitik verhindert habe. Die Welt hat in der jahrzehntelangen Geschichte des modernen Monopolkapitalismus in verschiedenen Staaten des öfteren parlamentarisch solide fundierte Regierungen sozialistischer Prägung besessen, ohne daß diesen in dieser Frage ein größerer Erfolg beschieden gewesen wäre. Es war eben keineswegs immer der politische Einfluß der Interessenten, sondern ihr ökonomisches Argument, mit dem sie durchdrangen: das Argument, daß bei konsequenter Verfolgung einer Wettbewerbspolitik die Verluste der Unternehmer durch Kapitalentwertungen so groß wären und so in die Breite gingen, daß dadurch die private Investitionslust zum Erliegen käme!

Die Anwendbarkeit einer Wirtschaftspolitik des Als-ob auf Oligopole und Monopole ist bezweifelt worden. *Miksch* selbst gesteht ein, daß sie beim Monopol schwieriger zu verwirklichen sei als beim Oligopol. Und *Wissler* stellte die Frage: „Wie soll die arme Monopolkontrolle feststellen, welcher Preis der Konkurrenz entspräche, wenn es diese Konkurrenz hier nicht gibt und nicht geben kann?“²⁰

²⁰ Albert *Wissler* in der Diskussion des Referats von *Miksch*: Schutz d. W., a.a.O. S. 51.

Hierbei ist jedoch zu bedenken, daß der Wettbewerb kein Selbstzweck, sondern nur ein *Mittel zum Zweck* ist, um, wie Miksch es ausdrückt, „die Leute zu zwingen, mit minimalen Kosten zu produzieren“. Ein wirksamer vollständiger Wettbewerb zwingt aber jedes einzelne Unternehmen dazu, seine Produktionskapazität voll auszunutzen, so daß bei Nachlassen der Nachfrage die Preise bis auf die Betriebskosten des Grenzunternehmens sinken. Bestehen aber zwischen den einzelnen Unternehmen nur sehr geringe oder gar keine Kostendifferenzen, so werden alle Unternehmen ihre Preise bis auf die Betriebskosten senken — ehe sie oder einige von ihnen die Produktion einstellen und dadurch eine Produktionseinschränkung in der betreffenden Branche zustande kommt. Bei vollständigem Wettbewerb gibt es keine Gewinnerzielung ohne volle Kapazitätsausnutzung. Eben durch diesen Zwang zur vollen Kapazitätsausnutzung bietet der vollständige Wettbewerb die Gewähr dafür, daß die vorhandenen Produktivkräfte — das investierte Kapital und die dazu gehörigen Arbeitskräfte — im Sinne einer optimalen, möglichst reichlichen und möglichst preiswerten Marktversorgung Verwendung finden, daß das investierte Kapital seiner volkswirtschaftlichen Funktion, der Vermittlung von Arbeit und Arbeitseinkommen im arbeitsteiligen Produktionsprozeß, uningeschränkt dienstbar gemacht wird.

Aus dieser bedeutendsten volkswirtschaftlichen Auswirkung des vollständigen Wettbewerbs lassen sich nun für eine Wirtschaftspolitik des Als-ob wichtige Erkenntnisse, nämlich genaue Kriterien dafür ableiten, ob, wo und in welchem Maße ein gegebener monopolistisch oder oligopolistisch organisierter Markt vom Idealfall des vollständigen Wettbewerbs abweicht. So kann man zum mindesten sagen: Überall, wo bei unvollständiger Kapazitätsausnutzung Gewinne erzielt werden, ja, streng genommen sogar dort, wo bei unvollständiger Kapazitätsausnutzung noch Abschreibungsquoten für das fixe Kapital im Preise hereingeholt werden, wird eine Marktmacht ausgeübt, sei es in Form wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen, sei es in Form von marktbeherrschenden Unternehmen (Monopolen oder Oligopolen), und zwar ganz unabhängig davon, wie groß im letzteren Falle der prozentuale Marktanteil des betreffenden Unternehmens ist. Ob aber im konkreten Falle die Ausübung von Marktmacht zu einem Machtmißbrauch geführt hat, wird man einmal danach zu beurteilen haben, ob bei unausgenutzter Kapazität (und nur dann!) ein Monopolverdienst im Sinne eines überdurchschnittlichen Gewinns erzielt wird oder nicht, zum anderen danach, ob den privaten Monopolisten oder Oligopolisten eine streng marktkonforme Preis- und Produktionspolitik zugemutet werden kann, wenn das für sie mit ganz erheblichen Kapitalverlusten durch Kapitalentwertungen verbunden wäre. Eine

konsequente Wirtschaftspolitik des Als-ob läßt sich eben nur dort und in dem Maße betreiben, wo bzw. in welchem Umfange der Staat aus einem eigens dafür vorgesehenen „Lastenausgleichsfonds“ den privaten Unternehmen diese Kapitalverluste ersetzt, weil anderenfalls die private Investitionslust und mit ihr Vollbeschäftigung und Konjunktur zum Erliegen kämen.

Eine realistische staatliche Wettbewerbspolitik wird daher ihre Eingriffe gegen monopolistische Tendenzen je nach den Gegebenheiten mit *differenzierter Strenge* vornehmen. Darauf wird (im weiteren Verlauf dieser Untersuchung) noch zurückzukommen sein. Nur auf einen Punkt sei hier vorweg noch eingegangen.

Bei einer nach unseren eben erwähnten Kriterien ausgerichteten, auf ein marktgerechtes Verhalten der Unternehmen abgestellten Wettbewerbspolitik brauchte die Tendenz zur Konzentration grundsätzlich nicht gebremst zu werden. Dennoch müßte dem Wirksamwerden eines häufig bestehenden, aber immer geleugneten Konzentrationsmotivs — durch einen zwar gesetzlich zu verbietenden, aber stets schwer nachweisbaren Nichtleistungswettbewerb monopolistische oder oligopolistische Machtpositionen zu erringen — ein erfolgversprechender Riegel vorgeschoben werden. Und das kann nur dadurch geschehen, daß die strengsten Maßstäbe und die härtesten Eingriffe zur Erzwingung eines marktgerechten Verhaltens auf Monopole und Oligopole anzuwenden wären, so daß für die betreffenden Unternehmen keinerlei Aussicht besteht, die Verluste eines Nichtleistungswettbewerbs nach Erringung der monopolistischen oder oligopolistischen Machtposition durch eine entsprechende Preispolitik wieder wettzumachen. Eine solche Härte wird sich aber nur dann realisieren lassen, wenn mindestens für den Bereich der Monopole und Oligopole genügend Mittel aus dem staatlichen „Lastenausgleichsfonds“ zum Ausgleich für die dadurch den privaten Unternehmungen entstehenden Kapitalentwertungen bereitstehen und wenn, wie es auch *Miksch* verlangt, die Gewinne der öffentlichen Unternehmen in den Budgets nicht als Einnahmequelle fungieren²¹.

Es leuchtet wohl ohne weiteres ein, daß wir uns im Rahmen der hier entwickelten Konzeption einer Wirtschaftspolitik des Als-ob bezüglich der im Vorbereitungsstadium des Kartellgesetzes noch geführten Kontroverse „Rechtsprechung oder Verwaltung“ ganz eindeutig und entschieden für die letztere Möglichkeit einsetzen müssen. Zur näheren Begründung sei hier auf die Ausführungen von *Wissler*²² und

²¹ Vgl. *Miksch*: W. a. A., a.a.O. S. 74.

²² *Wissler*, a.a.O. S. 51.

insbesondere von *Lehnich*²³ hingewiesen, deren Gedanken im folgenden Abschnitt ihren Niederschlag finden.

3. Eine staatliche Marktordnung für die gewerbliche Wirtschaft

Es muß betont werden, daß bei der im folgenden skizzierten Marktordnung für die gewerbliche Wirtschaft lediglich die organisatorischen Folgerungen aus einer ganz bestimmten wirtschaftspolitischen Konzeption gezogen werden, die mit den drei Stichworten: neutrales Geld, langsam aber stetig sinkendes Preisniveau und Reallohnsteigerung durch Preissenkung gekennzeichnet werden kann. Es handelt sich um den Versuch, den von der Freiburger Schule entwickelten Ordo-Gedanken voranzutreiben, zu ergänzen und in seinen Teilbereichen zu harmonisieren. Diese Schule hat vor allem den Gedanken der Wettbewerbs-, „Ordnung“ herausgestellt und entwickelt, sie hat zwar daneben der Währungs-, „Ordnung“ ihre Aufmerksamkeit geschenkt, ist hierbei aber von dem fast als Axiom betrachteten Postulat der Währungs-, „Stabilität“ ausgegangen, ohne dabei zu beachten, daß eine auf Stabilität des Geldwerts abgestellte Währungspolitik zu einer konsequenten, preissenkenden Wettbewerbspolitik in Widerspruch steht, und sie hat schließlich das Lohnproblem, also das Problem der Arbeits-, „Ordnung“, stillschweigend übergangen oder sich sogar unter Hinweis auf die Autonomie der Sozialpartner mit der nicht marktkonformen Methode der Nominallohnsteigerungen abgefunden. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben aber leider bewiesen, daß der Mangel einer Harmonisierung dieser drei Teil-, „Ordnungen“ in der wirtschaftspolitischen Praxis, die sich an diesen Leitbildern zu orientieren versucht, zu höchst unbefriedigenden Resultaten führt und führen muß. Eine durch das Verbotprinzip für Kartelle und durch eine Mißbrauchsaufsicht für marktbeherrschende Unternehmen juristisch perfektionierte Wettbewerbs-, „Ordnung“ kommt wirtschaftlich überhaupt nicht zum Tragen, solange eine angeblich zwar auf Preisstabilität abgestellte, de facto aber infolge der Nominallohnsteigerungsmethode zum Inflationismus gedrängte Währungspolitik betrieben wird. Eine stärker auf Geldwertstabilität bedachte Währungspolitik wiederum muß daran scheitern, daß die ständigen Nominallohnsteigerungen die Gewinnspannen schmälern und die Investitionstätigkeit lähmen — das haben bereits die ersten zaghaften Versuche während des Jahres 1962 gezeigt. Und eine Politik einer echten preissenkenden Wettbewerbsförderung hat zumindest als erstes Erfordernis eine Abkehr von der Methode der Nominallohnsteigerungen und eine Beseitigung der Autonomie der Sozialpartner zur Voraussetzung.

²³ Otto *Lehnich*: Die Wettbewerbsbeschränkung. Köln-Berlin 1956. S. 486, 504, 507 f., 599 u. 600.

Bei dem Versuch, die erwähnten drei Teil-, „Ordnungen“ zu harmonisieren, wird im folgenden nur die Wettbewerbsordnung behandelt — seine Gedanken über die als *conditio sine qua non* zu betrachtende Neugestaltung der Währungsordnung²⁴ und der Arbeitsordnung²⁵ hat der Verfasser bereits früher dargelegt.

Eine auf langsame aber stetige Senkung des allgemeinen Preisniveaus abgestellte Wettbewerbspolitik wird nach dem Gesagten die Strenge ihrer lenkenden Eingriffe in das Marktgeschehen unter drei Gesichtspunkten differenzieren müssen, und zwar im Hinblick 1. auf die Marktform (Monopol, Oligopol oder vollständige Konkurrenz); 2. auf die Frage, ob ein Bereinigungswettbewerb vonnöten ist, und 3. auf die Leistungsfähigkeit des bereits erwähnten Lastenausgleichsfonds. Eine solche, je nach den gegebenen Umständen differenzierende Politik erscheint jedoch nur realisierbar, wenn: 1. die Überwachung und Erzwingung eines annähernd marktgerechten Verhaltens der Unternehmen nicht mehr den Gerichten überlassen bleibt, sondern Aufgabe der für die Wirtschaftspolitik verantwortlichen Verwaltungsorgane wird; 2. diese Verwaltungsorgane über die erforderliche genaue Branchenkenntnis verfügen; und 3. die Aufbringung und Verteilung der Lastenausgleichsmittel zur Entschädigung der Unternehmen für die ihnen durch eine solche Politik unverschuldet entstehenden Kapitalverluste zentral geplant wird.

Demzufolge könnte und müßte sich die Kodifizierung der Wettbewerbsordnung auf ein *Rahmengesetz* beschränken, in dem der organisatorische Aufbau der staatlichen Marktordnung für die gewerbliche Wirtschaft sowie ihre Aufgaben und Funktionen etwa wie folgt festzulegen wären:

Generelles gesetzliches Verbot jeden Nichtleistungswettbewerbs und jeglicher *privater* Wettbewerbsbeschränkungen. Generelle gesetzliche Ermächtigung der Marktordnungsorganisation: a) gegen jeden Nichtleistungswettbewerb auf dem Verwaltungswege einzuschreiten; b) marktbeherrschende Unternehmen zu einem marktkonformen Verhalten zu zwingen; und c) von Amts wegen wettbewerbsbeschränkende Maßnahmen zu verfügen²⁶. Dreistufiger Aufbau der Marktordnungsorganisation: a) Industriezweig, b) Industriegruppe, c) Marktordnungsabtei-

²⁴ Vgl. meinen Aufsatz „Konjunkturpolitik und neutrales Geld“, in: Schm. Jb. 78. Jg. (1958). H. 5, S. 47 ff.

²⁵ Vgl. Schm. Jb. 82. Jg. (1962). H. 3, S. 9 ff.

²⁶ Vgl. hierzu die Ausführungen des Abgeordneten *Schöne* (SPD), zit. bei *Lehnick*, a.a.O., S. 591: „Denkbar wäre eine staatliche Marktordnungsstelle. Bei allem, was man gegen eine Beteiligung des Staates und seiner Bürokratie sicher und nicht selten mit Unrecht vorbringen kann, muß doch festgestellt werden, daß gesamtwirtschaftlich gesehen und mit der Elle der Gerechtigkeit gemessen eine solche behördliche Stelle einer privaten Organisation gegenüber den beträchtlich größeren Grad der Vermutung für sich hat, im Gesamtinteresse zu handeln.“

lung im Wirtschaftsministerium. Weisungsbefugnis von oben nach unten. Ausschaltung der Gerichte bei Entscheidungen über den wirtschaftspolitischen Gehalt der Verfügungen, aber Beschwerderecht der Betroffenen bei der höheren oder höchsten Instanz. Einzige gerichtliche Beschwerdeinstanz für die rechtliche Zulässigkeit von Maßnahmen der Marktordnungsorganisation: das Bundesverwaltungsgericht. Festlegung der Zuständigkeiten der drei Instanzen: a) Industriezweig: z. B. Eingreifen gegen Nichtleistungswettbewerb²⁷, Konditionen, Kalkulationsrichtlinien; b) Industriegruppe: z. B. verbindliche Preisfestsetzungen, Rationalisierungs-(Spezialisierungs-)Erlaubnis, Investitionsverbote; c) Spitze: z. B. Einsetzung staatlicher Treuhänder bei marktbeherrschenden Unternehmen. Bei der Entscheidung einzelner Fälle Heranziehungsrecht von den unteren zu den oberen Instanzen, aber kein Delegierungsrecht von den oberen zu den unteren. Personelle Besetzung in allen drei Instanzen: ein weisungsgebundener, alleinverantwortlicher Beamter und gewählte Unternehmer- und Arbeitnehmervertreter als beratende Beisitzer.

4. Ein industrieller Lastenausgleichsfonds für die Verluste des wirtschaftlichen Fortschritts

Wie bereits betont, ist die im vorigen Abschnitt skizzierte staatliche Marktordnung nur dann sinnvoll, wenn sie als Instrument einer konsequent und planvoll zu verfolgenden Eliminierungspolitik gebraucht wird, die ihrerseits die Institution eines industriellen Lastenausgleichsfonds zur Voraussetzung hat. Der Sinn dieses Lastenausgleichsfonds bestünde allerdings nicht darin, der Unternehmerschaft das stets mit Investitionen verbundene *individuelle* Risiko abzunehmen, sondern nur darin, sie vor dem nicht einkalkulierbaren *kollektiven* Risiko des wirtschaftlichen Fortschritts zu schützen. Ebenso wenig wie jemals ein Zollschutz oder andere Konservierungsmaßnahmen eingeführt oder verstärkt worden sind, weil nur einzelne leistungsschwache Unternehmen in Not geraten oder zum Ausscheiden aus dem Wettbewerbsprozeß gezwungen waren, hätten solche Unternehmen einen Anspruch auf Verlustentschädigung aus dem Lastenausgleichsfonds. Erst dann, wenn auf Grund der von den staatlichen Marktordnungsorganen betriebenen Politik einer marktgerechten Preisbildung und im Gefolge des wirtschaftlichen Fortschritts *ganzen Industriezweigen* die Rentabilitätsgrundlagen entzogen worden und diese als Ganzheiten „notleidend“ geworden sind, hätte der Lasten-

²⁷ „Denn die Machtmittel von Konzernen, marktbeherrschenden Einzelunternehmen und erlaubten Kartellen sind ungemein rasant, man denke z. B. an Sperrern oder gezielte Vernichtungs-Preisunterbietungen. Sie sind so rasant, daß ein Gerichtsurteil immer zu spät kommt.“ Franz Böhm zur Begründung seines Gesetzentwurfs, zit. bei *Lehnic*, a.a.O. S. 579.

ausgleichsfonds in Funktion zu treten. Ob, wo und wann ein solcher Fall als eingetreten anzusehen ist, das zu entscheiden, müßte der staatlichen Wirtschaftspolitik vorbehalten bleiben, die ja, wie oben bereits vermerkt, die ganze Strenge marktgerechter Preiserzwingung nur soweit ansetzen könnte, als ihr aus dem Ausgleichsfonds genügend Finanzmittel zur Entschädigung der damit einhergehenden Kapitalverluste zur Verfügung stünden. Allenfalls könnte man den betroffenen Unternehmen einen Rechtsanspruch auf Entschädigung für den Fall zugestehen, daß der überwiegende Teil der Unternehmen dieser Branche (gemessen an ihrem Marktanteil) die Einleitung einer solchen Entschädigungsaktion von sich aus beantragt. Im übrigen wäre bei diesem Fragenkomplex die Untermauerung der parlamentarischen Kontrolle der staatlichen Wirtschaftspolitik durch die vorgesehene „Mitbestimmung“, d. h., Mitwirkung der Unternehmer- und Arbeitnehmervertreter bei der Kontrolle und Erzwingung eines marktgerechten Verhaltens beider Parteien, von besonderer Bedeutung.

Im Unterschied zu einer sogenannten *Verschrottungsaktion*, bei der — u. U. mit Hilfe staatlicher Stilllegungsprämien — angestrebt wird, die Produktionskapazität einer überbesetzten Branche so weit einzuschränken, daß für die in Betrieb verbleibenden Anlagen eine angemessene Rentabilität gewährleistet ist, bei der es also auf eine möglichst schnelle Eliminierung der weniger leistungsfähigen Betriebe oder Betriebsteile ankommt, würde die hier befürwortete Politik eines preissenkenden Wettbewerbs gerade darauf abzielen, die Produktionskapazitäten überall so lange auszunutzen, solange die Preise gerade noch die laufenden Betriebskosten decken, also eine konkrete Eliminierung, eine Stilllegung und Verschrottung überalterter Betriebe oder Betriebsteile erst dann zuzulassen, wenn die Preise die Betriebskosten unterschreiten; es käme gerade darauf an, die Kapitalinvestitionen überall zum Zwecke einer möglichst reichlichen Güterversorgung der Volkswirtschaft möglichst lange vollständig auszunutzen und lieber die Produktion auch dann fortzusetzen, wenn die erzielbaren Preise nicht mehr die vollen Kosten (Verzinsung und Amortisation) decken, also lieber einen volkswirtschaftlichen Kapitalverzehr in Kauf zu nehmen, als bei wenigstens die laufenden Betriebskosten noch deckenden Preisen die Betriebe schon zu verschrotten (vgl. oben S. 300 den ersten Absatz des Zitats von *Miksch*). Eine solche Politik der marktgerechten Preissenkung ist aber, wie bereits mehrfach betont, ohne Beeinträchtigung der privaten Unternehmungslust nur durchführbar, wenn nicht nur der dadurch verursachte Kapitalverzehr (bei Verzicht auf Amortisationsquoten), sondern auch die (durch Verzicht auf Gewinnzuschläge) eintretenden privatwirtschaftlichen Kapitalentwertungen den Unternehmen ersetzt, diese privatwirtschaftlichen Verluste

also aus den rechnerischen Kalkulationen der Unternehmen eliminiert werden. Als Leitsatz für die hier vertretene konsequente Eliminierungspolitik können wir daher die fast paradox anmutende Formulierung wählen: Hinauszögerung der Eliminierung konkreter Produktionsanlagen durch rechtzeitige Eliminierung der dadurch für die Unternehmer entstehenden privatwirtschaftlichen Kapitalverluste.

Die Höhe der Kapitalverluste, die den einzelnen Unternehmen als Grund der marktgerechten Preissenkungen durch Kapitalentwertungen entstehen, wäre dann aus der Kapitalisierung der geminderten Gewinne zu bestimmen. Das setzt allerdings voraus, daß die von den einzelnen Unternehmen insgesamt aus Grundkapital, Fremdkapital und Selbstfinanzierung aufgewandten Kapitalsummen einigermaßen genau ermittelt werden können, und ist freilich ein Problem, dessen befriedigende Lösung während der Anlaufzeit der Eliminierungspolitik einige Schwierigkeiten verursachen dürfte, aber durch gesetzliche Vorschriften bezüglich der von den Unternehmen zu befolgenden Kapitalrechnung bald zu meistern wäre. Um zu verhüten, daß auch solche Verluste, die nicht der unvorausehbaren Entwicklung des technischen und organisatorischen Fortschritts zuzuschreiben sind und nicht die ganze Branche treffen, sondern auf eindeutig von dem individuellen Unternehmen zu verantwortende Fehlinvestitionen zurückzuführen sind, vom Lastenausgleichsfonds getragen werden, wäre zu bestimmen, daß nur solche Unternehmen einen Anspruch auf volle Entschädigung geltend machen dürften, die wenigstens während einer bestimmten Karenzfrist rentabel waren oder zumindest ihre Produktionskapazitäten voll ausnutzen konnten. Unternehmen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, müßten von der Entschädigungsaktion ganz ausgeschlossen werden oder bei der Berechnung der von ihnen aufgewandten Kapitalsummen entsprechende Reduzierungen hinnehmen.

Hier könnte das Bedenken geltend gemacht werden, daß eine solche Verlustentschädigung durch den staatlichen industriellen Lastenausgleichsfonds die Gefahr in sich berge, daß die Verwaltungsorgane ihre Machtbefugnisse mißbrauchen könnten und die parlamentarische Kontrolle der Regierungspolitik nicht immer dazu ausreichen würde, solche Mißbräuche aufzudecken und zu verhindern. Aber schon die vorgeordnete Mitwirkung der Unternehmer- und Arbeitnehmervertreter bei den Marktordnungsorganen böte eine Gewähr dafür, daß hierbei mit einem Höchstmaß an Gerechtigkeit verfahren würde: nicht nur die Arbeitnehmer-, sondern auch die Unternehmervertreter im Spitzengremium der Marktordnungsorganisation hätten ein Interesse daran, daß an die zu entschädigenden Unternehmen keine „Geschenke“ verteilt würden. Noch wichtiger jedoch wäre die Festlegung einer Ver-

fahrensmethode, die den zu entschädigenden Unternehmen überhaupt das Interesse nimmt, zu hohe Entschädigungsforderungen zu stellen.

Dies wäre zu erreichen, wenn die Entschädigung durch den industriellen Lastenausgleichsfonds in Form einer rein rechnerischen „Beteiligung“ an den zu entschädigenden Unternehmen erfolgte, wenn also der Lastenausgleichsfonds diesen Unternehmen jeweils den Anteil am aufgewandten Kapital „abkaufte“, für den keine oder keine angemessene Rendite zu erwarten ist, und wenn für den den Unternehmen verbleibenden Teil des Kapitals ein bestimmter Gewinnverteilungsschlüssel festgelegt würde, und zwar etwa folgendermaßen: Solange die Gewinne eines Unternehmens gerade nur dazu ausreichen, für den ihm verbliebenen Kapitalanteil eine dem landesüblichen Zinsfuß für risikolose Kapitalanlagen (z. B. Pfandbriefe) entsprechende Rendite zu erzielen, stünden sie dem Unternehmen ungeschmälert zu; von den darüber hinausgehenden „Übergewinnen“ wäre jedoch eine progressiv ansteigende Quote an den Lastenausgleichsfonds abzuführen.

Da die Verlustentschädigung durch den industriellen Lastenausgleichsfonds den Zweck verfolgt, die volkswirtschaftliche Regenerierung investierter Geldkapitalien unter subsidiärer katalysatorischer Mitwirkung des Staates zu erleichtern, dürften die auszahlenden Entschädigungssummen nicht für konsumtive Zwecke freigegeben werden, sondern müßten durch eine Reinvestitionsauflage gebunden werden, wobei es den Unternehmen aber freigestellt bleiben müßte, ob sie diese Entschädigungssummen in anderen, neu zu errichtenden Unternehmen oder — etwa zum Zwecke der Rationalisierung — im eigenen Unternehmen reinvestieren wollen. Dies würde auch bei einer nichtinflationistischen, neutralen Geldpolitik und einer auf eine langsame aber stetige Senkung des Preisniveaus abgestellten Wirtschaftspolitik die Finanzierung von Rationalisierungsmaßnahmen bedeutend erleichtern, ja oft sogar überhaupt erst ermöglichen. Wie häufig wird doch gerade an „notleidende“ Wirtschaftszweige die Aufforderung zur Rationalisierung oder „Umstellung“ gerichtet, ohne daß man sich dabei die Frage vorlegt, woher die zur Finanzierung der Rationalisierung erforderlichen Mittel kommen sollen, wenn das bereits aufgewandte Kapital sich nur unzureichend verzinst oder teilweise sogar als Verlust abgeschrieben werden muß!

Um Mißverständnissen nochmals vorzubeugen, seien zwei hier gebrauchte Ausdrücke, die sachlich beide auf dasselbe hinauslaufen — die „rechnerische Beteiligung“ und die „katalysatorische Mitwirkung“ des Staates — kurz (aber mit dem erforderlichen Nachdruck) näher erläutert. Die „Beteiligung“ des staatlichen Lastenausgleichsfonds an den zu entschädigenden Unternehmen ist keineswegs als

Instrument einer staatlichen Einflußnahme auf die interne Unternehmensführung gedacht; die Dispositionsfreiheit der Unternehmer soll durch die Annahme einer eben nur rechnerischen Entschädigungsbeteiligung in keiner Weise auch nur im geringsten beeinträchtigt werden. Und die für den Lastenausgleichsfonds aus Steuern aufzubringenden Finanzmittel sollen keineswegs dazu dienen, den Fiskus durch Schaffung eines von Jahr zu Jahr zunehmenden Anteils am industriellen Vermögensbesitz an industriellen Kapitalgewinnen zu beteiligen. Die staatliche Zwangskapitalbildung aus Steuermitteln hat keinen anderen Zweck als den, die Regenerierung privat investierter Geldkapitalien auch bei Verfolgung einer Politik des neutralen Geldes und einer langsamen aber stetigen Senkung des allgemeinen Preisniveaus zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Wie bereits erwähnt, blieben die vom Lastenausgleichsfonds zu zahlenden Entschädigungssummen an die Auflage einer Reinvestierung gebunden. Dadurch würde nicht nur erreicht, daß der von der Unternehmerschaft gebildete Kapitalfonds der Volkswirtschaft erhalten bliebe, sondern auch eine Gewähr für einen Mindestumfang unternehmerischer Investitionstätigkeit geboten. Freilich sollte dabei ebensoviel vermieden werden, daß die Unternehmer mit ihren Investitionsplanungen in Zeitdruck geraten, wie daß die beim Lastenausgleichsfonds zur Auszahlung bereitstehenden Mittel längere Zeit brachliegen. Deshalb sollte dem Lastenausgleichsfonds das Recht zustehen, nach Verstreichen einer bestimmten Frist für die Abrufung der Entschädigungsbeträge den Unternehmen die Entschädigung in Form festverzinslicher, zu bestimmten Terminen kündbarer Schuldscheine auszusahlen und die für das betreffende Jahr bereitgestellten Barsummen für öffentliche Investitionen (z. B. im Wohnungs- oder Straßenbau) zu verwenden. Werden dann zu einem späteren Zeitpunkt diese Schuldscheine von den Unternehmen gekündigt und dem Lastenausgleichsfonds zur Einlösung vorgelegt, so könnten in dem betreffenden Finanzjahr die öffentlichen Investitionen wieder eingeschränkt werden. Hieraus ergäbe sich das *Kernstück einer antizyklischen Finanzpolitik*.

Nach der hier vorgetragenen Konzeption würde also die in die Zukunft gerichtete industrielle Produktions- und Investitionsplanung (nach den Direktiven des Marktes) weiterhin die ungeschmälerte Domäne der Unternehmerschaft bleiben, während die staatliche Planung im industriellen Bereich sich auf eine möglichst reibungslose Liquidierung der wirtschaftlichen Vergangenheit, auf eine *Eliminierungsplanung*, zu beschränken hätte. Das Wachstum kann der Forstmann den Bäumen nicht vorschreiben, aber er kann es durch Ausholzung morscher Stämme und unnützen Buschwerks fördern.